



Verein Lozärn stoht uf  
Bereich Rechtsschutz  
Luzern

rechtliches@lozärnstohtuf.ch  
www.lozärnstohtuf.ch

## Merkblatt

### Vorgehen gegen Massentests und andere Corona-Massnahmen der Schulbehörden im Kanton Luzern

Liebe Eltern,  
liebe Schüler\*innen

Falls ihr mit Corona-Massnahmen an der Schule nicht einverstanden seid und euch gegen Eingriffe zur Wehr setzen möchtet, empfehlen wir folgendes Vorgehen (beachtet, dass ab Ziffer 3 Verfahrenskosten anfallen können):

1. Selber aktiv werden:

Sendet ein Einschreiben (vorab per Email) an die Schulleitung und die entsprechende Lehrperson mit ausdrücklichem Hinweis, dass ihr mit den entsprechenden Massnahmen nicht einverstanden seid und diese nicht über euch ergehen lassen wollt und werdet (vgl. Link [Musterschreiben an die Schulleitung](#)).

2. Reaktion der Schule:

2.1. Die Schule akzeptiert die Verweigerung (ausdrücklich oder stillschweigend): Die Schule darf der Schülerin/dem Schüler keine Massnahmen aufzwingen, womit euer Ziel vorläufig erreicht ist.

2.2. Die Schule besteht auf die Durchführung der Massnahmen gegenüber der Schülerin/dem Schüler (mündliche Mitteilung): In diesem Fall sollte von der Schule eine anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangt werden (vgl. Link [Musterschreiben anfechtbare Verfügung](#)). Ist die anfechtbare Verfügung bei euch eingetroffen, kann mit Ziffern 2.3 ff.) weitergefahren werden.

2.3. Die Schule besteht auf die Durchführung der Massnahmen gegenüber der Schülerin/dem Schüler (schriftliche Mitteilung): In diesem Fall liegt grundsätzlich eine anfechtbare Verfügung vor (mit oder ohne Rechtsmittelbelehrung), da mit der schriftlichen Anordnung der Massnahme unmittelbar in die Rechte und Pflichten der Schülerin/des Schülers eingegriffen wird. Diese Verfügung kann auf dem Rechtsweg angefochten werden (vgl. nachfolgender Rechtsweg).



Verein Lozärn stoht uf  
Bereich Rechtsschutz  
Luzern

rechtliches@lozärnstohtuf.ch  
www.lozärnstohtuf.ch

### 3. Rechtsweg:

- 3.1. Verwaltungsbeschwerde: Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann **innert 20 Tagen** Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden (§ 64 Abs. 1 Gesetz über die Volksschulbildung Luzern [VBG; SRL 405]). Das zuständige Departement ist in diesem Fall das Bildungs- und Kulturdepartement (vgl. § 23 Abs. 1 lit. b Organisationsgesetz [OG; SRL 20]).
- 3.2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde: Gegen Entscheide des zuständigen Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht **innert 30 Tagen** seit Eröffnung des Entscheids zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege nicht ausschliesst (§ 64 Abs. 2 VBG i.V.m. § 148 Abs. 1 und § 130 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Luzern [VRG; SRL 40]).
- 3.3. Bundesgerichtsbeschwerde: Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen kann allenfalls **innert 30 Tagen** nach Eröffnung des Entscheids Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden (Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110]).

Bei Fragen hilft euch der Verein Lozärn stoht uf gerne weiter. Bitte beachtet jedoch, dass die Rechtsberatung Vereinsmitgliedern vorbehalten ist.

Freundliche Grüsse

Der Vereinsvorstand  
Lozärn stoht uf